25. Haftet ber Staat für den durch Berschulden seiner Beamten bei Bornahme eines innerhalb des privatrechtlichen Bereiches liegenben Geschäftes verursachten Schaden?

Haftet ber Bauherr aus Unterlassung von Schutz und Sicherungs= maßregeln?

III. Civilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1886 i. S. Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. Str. (Kl.) Rep. III. 236/86.

I. Landgericht Gotha.

II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

"Nach den Feststellungen der Vorderrichter war durch den Bau der Ersurt-Kitschenhauser Eisenbahn die Verlegung der Straße von Suhl nach Zella St. Bl. in der Nähe des hart an der Landesgrenze liegenden gothaischen Wirtshauses zur Struth und zu diesem Zwecke die Wegsprengung eines Felsens nötig geworden. Die Sprengungen sind längere Zeit fortgesetzt worden und die Sprengstücke haben wiedersholt das gedachte, dem Kläger gehörige Wirtshaus, einmal auch den darin besindlichen Kläger selbst getroffen. Vorkehrungen sind aber gegen diese Gesahr erst getroffen worden, nachdem der Kläger am 7. Novemsber 1882 wiederum in seinem Zimmer durch ein insolge eines Sprengschusses abgelöstes Felsstück an der linken Hand schwer verletzt worden ist. Um die Entschädigung für diese Verletzung handelt es sich jetzt.

Unbestritten ist, daß die fragliche Eisenbahn von der Königk. preussischen Regierung gebaut und der Bau auf der fraglichen Strecke vom Fiskus bezw. der Königk. Eisenbahndirektion dem von der Königkichen Regierung zu Ersurt angestellten Regierungsbausührer Er. übertragen und von diesem auch die durch den Eisenbahndau unvermeidlich gewordene Verlegung der fraglichen Straße geleitet worden ist. Undestritten ist serner, daß dieser um die Felssprengung gewußt und sie,

trot der Remonstration des Klägers, durch die Arbeiter hat geschehen lassen. Endlich haben die Vorderrichter auch ohne ersichtliche Gesetzes verletzung angenommen, daß die in Frage stehende Beschädigung des Klägers insosern auf das Verschulden des Er. zurückzusühren ist, als derselbe unterlassen hat, die zum Schutze gegen das Sindringen von Sprengstücken in das klägerische Haus dienlichen und möglichen Vorstehrungen zu tressen. Während aber die erste Instanz hieraus die Hat, will der Verusungsrichter solche nur als eine subsidiäre, nach vorsängiger ersolgloser Ausklagung des Er. anerkennen, und hat die ershobene Klage als gegen den Fiskus versrüht zurückgewiesen. Es mußte der erstinstanzlichen Entscheidung beigetreten werden.

Der Berufungsrichter geht bei seiner Deduktion von einem Falle aus, der hier überhaupt nicht vorliegt. Er erörtert, wie auch sein Widerspruch gegen das Urteil des Reichsgerichtes vom 8. April 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 11 S. 206 flg.,

erkennen läßt, die Frage, ob der Staat für die von feinen Beamten bei Ausführung der ihnen übertragenen Regierungsakte verübten Delikte und Verschuldungen haftbar gemacht werden kann. Diese Frage hat er mit Beschränkung auf die Subsidiarität der Haftbarkeit bejaht, wäh= rend sie in dem angezogenen Urteile vom 8. April 1884 verneint worben ift. Dabei handelte es sich aber um eine bom Staate durch feine Organe vorgenommene Funktion öffentlich=rechtlichen Inhaltes und ist ausdrücklich die Frage nach der Haftung des Staates für die durch Versehen und pflichtwidriges Handeln des Beamten bei anderen Rechtsverhältnissen, namentlich bei Kontraktsverhältnissen, bei den vom Staate betriebenen Erwerbsgeschäften und in den Fällen, wo derfelbe als der eigentliche Geschäftsherr erscheint, entstandenen Schaden dahin gestellt geblieben. Nur von einem Kalle dieser letteren Art handelt es sich aber hier. Denn nicht hat hier der Staat durch den Bauführer Cr. eine Regierungshandlung, sondern ein ganz innerhalb des privatrechtlichen Bereiches liegendes Geschäft vornehmen laffen, indem er durch ihn einen Bau der Gisenbahn bezw. die dadurch veranlagte Herstellung eines Weges bewirft hat. Insoweit hat aber, was die privatrechtlichen Folgen dieses Berhältnisses zwischen beiben ober zu Dritten angeht, der durch den Fistus repräsentirte Staat keine andere Stellung als die

ist, welche jeder Privatmann als Bauherr zu dem von ihm beauftraaten Bauführer hat. Er ist daher, ganz abgesehen von der Frage, inwiefern ein Auftraggeber, insonderheit eine juristische Berson für die Verschuldungen ihres Vertreters haftbar gemacht werden kann, jedenfalls gerade so wie jeder private Banherr für die Erfüllung aller derienigen Vervflichtungen verantwortlich, welche vom Gesetze einem Bauherrn auferlegt find, und er kann diese Verantwortlichkeit weber überhaupt noch auch nur als primäre durch Verweisung auf die Schuld feines Bauführers ablehnen. Denn insoweit kommt er, burch ben Sisfus repräsentiert, lediglich von feiner vermögensrechtlichen Seite in Betracht und hat sich, da die ihm verliehenen besonderen Privilegien hier nicht Blat greifen, nach den auch für Brivatpersonen geltenden Grundfaten behandeln zu laffen. Bierüber besteht auch, fo ftreitig feine Haftung ift, wenn es sich um bas Berschulden seiner Beamten bei ber Bollziehung eigentlicher Regierungsatte handelt, kein Streit, und zwar sowenig im Gebiete bes gemeinen, als des preußischen Rechtes, wofern solches hier etwa nach der eigentümlichen Lage des Kalles für anwendbar erachtet werden müßte.

Es kann sich daher nur fragen, ob vorliegenden Falles der Bauherr als solcher zu Schutz- und Sicherungsmaßregeln gesetzlich verbunden war, durch deren Unterlassung die Verletzung des Alägers herbeigeführt worden ist. Das muß aber auf Grund der Vorschrift des
h. 367 Nr. 14 St.G.B. angenommen werden. Denn nach dieser Vorschrift ist straffällig, wer Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwersen vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Durch diese auf Bauten aller Art, also auch auf Wegebauten bezügliche Bestimmung wird nicht bloß der aussührende Baumeister und Bauführer sondern, wer den Bau vornimmt, also namentlich auch der Bauherr selbst verpflichtet "alle ersorderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen",

vgl. Oppenhoff, Strasgesetzbuch N. 76 zu &. 367 Nr. 14, bafür also, daß dies nicht unterlassen werde, civilrechtlich verantwortzlich und haftbar gemacht. Demgemäß war auch vorliegenden Falles

^{1 &}quot;Bauherr" im Sinne von Bauunternehmer, was beides vorliegenden Falles zusammenfiel. D. E.

ber beklagte Fiskus, welcher den fraglichen Bau "vorgenommen hat", nicht berechtigt, sich den Folgen dieser Verbindlichkeit durch Berufung darauf, daß er den Bau durch einen Beamten habe ausführen lassen, zu entziehen, und also nicht in der Lage, den durch die Unterlassung solcher Sicherungsmaßregeln beschädigten Kläger von sich ab an den Er. zu verweisen oder auch nur dessen vorgängige Ausklagung in Anspruch zu nehmen. Denn daß, abgesehen von den polizeilich angeordeneten Vorkehrungen zur Sicherung des Klägers in seinem eigenen Hause, noch weitere Schuhmaßregeln "erforderlich" waren, versteht sich ebensosehr von selbst, als deren Möglichkeit sich daraus ergiebt, daß sie später mit Ersolg wirklich getrossen sonden sind.

Bei dieser Entscheidung, welche sich im Einklange mit früheren Entscheidungen der höchsten Gerichtshöse, zumal im Gebiete des preußischer Landrechtes, das auf diesem Punkte mit dem gemeinen Rechte überseinstimmt, befindet,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 36; Entsch. des Obertrib. Bd. 14 S. 92; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 8 S. 204 sig.; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 236 sig.; die Erkenntnisse in Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 507, Bd. 26 S. 930, Bd. 27 S. S95,

kann die Frage auf sich beruhen, ob nicht, auch abgesehen von der ansgezogenen strafgesetzlichen Vorschrift, eine Haftung des Beklagten nach den Grundsähen über die negatoria actio bezw. der lex Aquilia zu begründen sein würde."...